

27. Juli 1919

Ausschreibungsbescheid

Politischen Gemeinde Wil

abgehalten

nach vorangehender, gesetzlich gefasster Beschlusse

Sonntag, den 27. Juli 1919

vormittags 11 1/2 Uhr in der Pfarrkirche

Die Gemeinde stellt 1266 Wahlberechtigter Bürger
hievon sind fünf außerorts wohnhaft: 652

Gemeindeführer: Dr. Ernst Wild, Gemeindevorstand

Protokollführer: Alois Löcher, Gemeindevorstand, Stellvertreter

Der Gemeindeführer eröffnet die Versammlung mit
Angabe der frühigen außerordentlichen

Praktanden:

1. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
die Ausschreibung der Grundbesitzversteigerung in
der Gemeinde Wil.

2. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
Müssen des Hauses zum Schwert an der Markt-
gasse und Errichtung eines öffentlichen Durchgangs
gasse mit Verpfändung zum Schwert bei der Weiser-
strasse.

Die Abstimmung erfolgt für die frühigen Bürger-
bürger zum Stimmzettel:

- 1. Sachverständige, Bauwesen
- 2. Dr. Josef Bauer, Arzt
- 3. August Baur, Flechtwaren

Der Gemeindeführer auf die im Sinne vorstehenden, jedem Stim-
mberechtigten Bürger ungesondelten Urkunden wird von einer
Abstimmung bestehen um die frühigen Abstimmung
Abstimmung genommen

27. Juli 1919.

1.

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
die Durchführung der Grundbuchvermessung
in der Gemeinde WEL.

Werte Mitbürger!

Das am 1. Januar 1912 in Kraft gesetzte Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 942, dass über die Rechte an Grundstücken ein Grundbuch zu führen ist. Gemäss Art. 950 und Titel Art. 40 des schweiz. zivil. Gesetzbuchs, sowie Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 sind die Kantone verpflichtet, zur Ausübung des Grundbuchs die Kantonsvermessung über Grund und Boden nach Massgabe der bundesrätlichen Vorschriften durchzuführen, soweit sie noch keine vom Bundesrat anerkannten oder ergänzungsfähigen Vermessungsarbeiten besitzen. Daraus folgt, dass im Kanton St. Gallen unter Berücksichtigung der einschlägigen Aufträge und administrativen Vorschriften die Grundbuchvermessung durchzuführen.

Nach der bezüglichen Kantonalen Verordnung vom 30. Juni 1914 haben sich die Grundbuchvermessungen unter Aufzählung unterschiedlicher Fristen in der Regel auf ganze politische Gemeinden zu erstrecken; das Programm über die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Reihenfolge der zur Vermessung gelangenden Gemeinden wird in Verbindung mit dem schweiz. Bundesrat durch den Regierungsrat bestimmt. Der eidgen. Justiz- und Polizeidepartement legt in Verbindung mit dem Regierungsrat das Programm für die Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton St. Gallen fest.

Die Grundbuchvermessung umfasst:

1. die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf die Landes-
triangulation fünfter Ordnung stützt.
2. die Parzellvermessung: Polygonierung, Entzirkelformung,
festlegung der Original- und Ubersichtspläne, Ausarbeitung
und Herstellung des Grundrisses und Pläne, Flächen-
berechnung und Aufzeichnung der Register und Verballe.
Der amtlichen Vermessung vorgängig ist gemäss der bundes-
rätlichen Instruktion die öffentliche Benachrichtigung und Vor-
markung der Grenzen durchzuführen.

Notar für 25000.-

3000.-

1000.-

12000.-

für 9000.-

dem I. für die Bewertung moderner Kunst für

die Bewertung der Kunstwerke

am 15. September 1910

den III. der wichtigsten Bestimmungen

des Gesetzes, die die Bewertung der Kunstwerke

in der Bewertung der Kunstwerke

27. Juli 1919

der Berechnung sind zister 1200 Parzellen mit rund 1200 Mark, zuzüglich zu Grunde gelegt und der Aufsichtsrat der Markgenossen auf Fr. 5.- angesetzt, wozu noch die Verwaltung von vom III. und der öffentlichen Körpern kommt.

Wenn bei jedem Grenzstreifen zwei und mehr Grundstücke zusammenstoßen, so veräußern sich die Markgenossen-Anteile im das zwei- und mehrfache.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Ausgaben für die Markflöschung und Verwaltung der Grenzpunkte, sind gemäß Art. 23 der Verordnung über die Verwaltung bei Grundbündelveränderungen vom 30. Juni 1914, abzüglich allfälliger Beiträge von Gemeinde und Korporationen, von den beteiligten Grundbesitzern zu tragen. Es entfallen demnach auf die Grundbesitzer Fr. 22000.- und auf die Gemeinde für die Verwaltung der öffentlichen Körpern Fr. 3000.- Die Zufriedenheit der Mitglieder der vom Gemeinderat zu wählenden Markkommission, einschließlich des Kreisvorstehers, setzt die Polizeikasse zu tragen.

Die Kosten der Verwaltung werden nach den Kostenveranschlagungen vom November 1918 ungefähr betragen:

von I.	Fr. 23800.-
" II.	" 23670.-
" III.	" 3600.-
Kosten für Verpflegung des Vorstands	" 3900.-
Erweiterung des Aufsichtsrats ca.	" 9030.-
	<u>Fr. 64000.-</u>

Von diesem Betrage sind nur die eigentlichen Verwaltungskosten, Fr. 51'070.- subventionierbar.

Von diesem Betrage sind gemäß der kant. Verordnung die folgenden Gemeinden zu tragen:

1. die Kosten der Zufriedenheit der Mitglieder der Verwaltungskommission und der übrigen allgemeinen Verwaltungsberechtigten.
2. die Kosten für den Transport und den Betrag der notwendigen Punktverpflegungen, allfällige Zufriedenheiten für die Errichtung und Verlegung, sowie für Kulturforderungen der Signalfstellen und allfällige Freilagungen der Tische.
3. die Kosten für die Verpflegung der Verwaltungsberechtigten.

4. zweifelhafte Forderungen an die Kosten der Grundbesitzer
die Kosten für Ziff. 1-3 werden auf Fr. 2000.- angesetzt

die Eigentümer abzurufen die nunmehr Abzug der Grund-
forderungen und zweifelhafte Forderungen der geistlichen Gemein-
den nach ungenutzten Anwesenheiten mit Einkünften der
Kosten der Grundbesitzer und der Grundbesitzer bei der Verstei-
kerungen, ferner zweifelhafte Forderungen, mit der Eintragung
der Anwesenheiten im Kataster des Grundbesitzes.
Nun sollen die zweifelhafte Anwesenheiten von Fr.
64000.- abgezogen werden

Zum I + II 20% von ca. Fr. 42420.- = Fr. 8480.-
Zum III 80% von ca. Fr. 3600.- = Fr. 2880.-
Zusammen = Fr. 11360.-

Reste für die geistliche Gemeinde und den Grundbesitzer
Abzug der Abrechnung ca. Fr. 2000.- werden

gegenüber dem Katasterplan vom 30. November 1918
ist nicht mehr im Einklang in anderen Gemeinden
wobei mit einer Lösung der Kosten auf die geringen
Zinsen im Maximum 10% zu rechnen. Die von der Ge-
meinde und vom Grundbesitzer zu tragende Kosten

höchstens für fünf auf Fr. 2000.- betragen.
die Abrechnung wird in Regio, die Abrechnung
auf dem Abrechnungsausschuss. Mit Rücksicht auf
den Grundbesitzer, dass die Eintragung der Abrechnung
im Grundbesitz der Gemeinde liegt, und die Grundbesitzer
abrechnung nach der vorliegenden Rechtsprechung

im Grundbesitz = und Eigentümern liegt für
die Forderungen der Gemeinde (Einkünfte
von Grundbesitz = und Anwesenheiten, Steuern =
Kommunikationsgebühren, Einkünften für Hof-
für und Grund) fast nur noch Anwesenheiten, Steuern

angefordert ab für, dass für nur in anderen Gemeinden
Gemeinden die geistliche Gemeinde einen Teil der Kosten
auftragungen übernimmt. Das weitere Aufbringen
ist abzugeben, der Grundbesitzer unter Einlegung
der 10. Verordnung von der Gemeinde für die
dinglichen Kosten und der Kosten der Eintragung der
Abrechnung auf 50% anzusetzen.
Der Rest für die Gemeinde

27. Juli 1919.

Vermarktungskosten	ca. Fr. 3300.-
Vermessungskosten (w. der Gemeinde zu tragen)	" 2000.-
Subvention: 50% von Fr. 29700.-	" 14850.-
Total	Fr. 20150.-

Die Amortisation soll über den Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Inangriffnahme der Arbeiten, verteilt werden.

Die Lingenpflanzbesitzer haben die Beiträge für die Vermarktung und Fertigstellung dieser Arbeiten, diejenigen für die Vermessung und Grenzsetzung des Marktes durch die Oberbehörde zu bezahlen. Die über die Lingenpflanzbesitzer entfallenden Vermessungskosten sollen nach folgenden Grundsätzen getragen werden:

Zunächst sind von Fr. 1000.- Offenkundigkapital 20 Rg. und für jede Bodenparzelle von Fr. 1.- zu bezahlen. Der Rest wird über den Grundbesitz entsprechend dem Flächenmaß verteilt, wobei in Zone I. der Dreifache, in Zone II. der Zweifachen und in Zone III. der einfachen Aufsatz zur Anrechnung zu bringen ist.

Die Kosten der speziellen Messungsarbeiten, Grenzverlegungen, Teilung von Grundstücken u. s. w. sollen rückfließend zu Lasten der Grundbesitzer.

Unter vorerwähntem Hinweis darauf, daß die Kaufleute der zur Vermessung gelangenden Gemeinden vom Regierungsrat in Verbindung mit dem Bundesrat bestimmt wird, daß demzufolge gemäß regierungsrätlicher Weisung die Aufwendungen der Grundbesitzer zur Vermessung dazutun zu erfolgen fort,

beauftragen wir,

sie wollen auf Grund der vorstehenden Begutachtung beschliessen:

Der Gemeinderat sei unter Erteilung des notwendigen Kredites (circa Fr. 20150.- beauftragt, die Grundbuchvermessung in der Gemeinde Mel durchzuführen.

Dieser Auftrag wird von der Kantonalen St. Klippens besorgt.

27. Juli 1919

Gedanken und Andrage des Gemeinderates

bestehend

Wirkung des Gesetzes zum Schutz an der Marktgasse

und Errichtung eines öffentlichen Durchganges

mit Nebenabgabe vom Schutz des zur Marktgasse

Werte Marktgasse

der Zweck der vorliegenden Revisionskommission haben die

den Gemeinderat betreffend, die Angelegenheit zum Schutz

musste nun eingreifen in das Eigentum der Gemeinde über

gegangen ist, ungenügend. Die Angelegenheit hat

Stamm über die vor uns beschriebene Veranlassung dieser

öffentliche Aufgabe gegeben. Demnach sollen in dieser Sinne

genaukündige Räume für die Gemeinderatskommission und

ein gewisses geschlossenes vorhanden. Diese Angelegenheit für

den Fall schon länger Zeit für die Angelegenheit

weisen. Durch die gegenseitig mit einem anderen

Einzelmaßnahmen getroffen werden muss, gleichsam

mit der Einkommen, für diese Zwecke notwendigen

Abstände selbst schon mindestens näher daran zu der

den, als es die dem Angehörigen Bestimmungen der

Handlungsgang notwendig sein muss der Gemeinde

und Regenerations ist, nach Möglichkeit der Folgen der

Risiko mit den zu setzen. In diesem Sinne sollen

nach Möglichkeit von Hand und Kunden mit Kunden etc

zur Aufklärung kommen, welche Wirkung erst für die

gehört. Dieser Sachverhalt

Steg der Räume der Gemeinderat J. Metzger in

Mit, der von uns mit den Angehörigen Abständen

durch macht, kommt zur Zeit Anfang der Abstände

die Bestenwerke mit der Einkommensleistungen in Folge

haben muss aber gleichzeitig die Folge der öffentlichen

gezeigt mit entsprechenden, dem öffentlichen Markt die

anderen vorgeschlagen für die öffentlichen Einkommen

auf die Einkommen der Bestenwerke wird ein gewisses

gewisses gegeben, während auf die Einkommen für die

gezeigt werden. Deshalb auf die Einkommen wird ein

ebener Fall als Einkommensleistungen im Einkommen. Die 1,8

Unter beiden öffentlichen Übergang wird auf die Offerte des Gebäudes wachst und mit geborenen Menge in gleicher Weise zur Kreisverkehrs Einmündung gefordert.

Die Baukosten für den Umbau des Hauses inklusive Übergang werden mit Fr. 33000.- angesetzt, während die Veranschlagung bis zur Kreisverkehrs einen Kostenaufwand von Fr. 12000.- aufweist, so daß mit einem Gesamtbaukostenaufwand (Pläne und Durchführung nicht inbegriffen) von Fr. 45000.- zu rechnen ist.

Zur Deckung der Baukosten wird in erster Linie der Merk-Feyl'sche Kreisverkehr, der zu diesem Zweck verpfändet wurde und für Fr. 2123.95 angeworfen ist, herangezogen. Zudem ist ein Bundesbeitrag gemäß Bundesratsbeschluss betr. Förderung der Gefährdung der vom 23. Mai 1919 in Aussicht zu nehmen. Nach diesem Beschlusse fördert der Bund gemeinsam mit den Kantonen die geordnete, gewerkschaftliche und öffentliche Verkehrsmittel durch Beteiligung an allen Bau- und Umbauarbeiten, die einen Kostenaufwand von Fr. 3000.- übersteigen und im volkreisverkehrlichen Interesse liegen. Die Beteiligung des Bundes erfolgt durch eine Darlehensleistung an den Bauunternehmer, sowie durch Gewährung eines durch Grundpfand gesicherten Darlehens zu einem Zinssfuß von 4% unter gewissen Bedingungen.

Die Darlehensleistung, die für und allein in Betracht kommt, beträgt je nach Art und Zweckbestimmung des Baues 5-15% der Totalbaukosten und erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Kanton eine entsprechende Leistung übernimmt. Es wäre also im günstigsten Falle mit einer Darlehensleistung von 30% = Fr. 13500.- zu rechnen. Der von der Gemeinde zu leistende Rest pfändet dann unter der Voraussetzung, daß ein Bundesbeitrag vorliegt, ist, wobei kein Zweifel werden dürfte, zwischen Fr. 36400.- und Fr. 24400.- Dieser Rest wäre, soweit die Umbaukosten in Betracht fallen, auf Immobilienkonto zu rechnen und zinslos mit Fr. 1000.- zu amortisieren, während die Kosten für die Veranschlagung als Hauptverpflichtung zu bezeichnen sind. Als solches wird im schlimmsten Falle der Betrag von Fr. 8600.- in Rechnung zu setzen sein. An diesem Betrag sind auch freiwilligen Menge ca. Fr. 3000.- zugerechnet, so daß noch

27. Juli 1919

mit einem Betrag von ca. Fr. 5000 - zu verfahren werden,
dieser nach dem vorgeschlagenen Amortisationsplan von Fr. 5000 -
getilgt.

Der Bestimmungswort ist gewisslich im wesentlichen zu
ist aber davon anzunehmen, dass die ursprüngliche Summe
sowie die für Gemeindefürsorge zu verwenden sind
dieser für Gemeindefürsorge für den Fall der
gestiegenen Umstände nicht bestehen werden können.
Früher eine solche neue Art der Einkünfte
normierung zu verfahren. Wenn man die
Tage der ursprünglichen vom Umkreis der Fortschritt

nicht getrennt werden. Die Fortsetzung und die
Möglichkeit dieser neuen Kommunikation ist
mindestens mit dem Betrag von Fr. 5000 nicht
möglich. Das Kommando nun aber noch
dies, für eine entsprechende Untersuchung der
mittelmässige Aufwand, die für die verschiedenen
sich, mit welcher Höhe nicht mehr geeignet werden
können. Das die Fortsetzung der Gemeinde
sollenden Fortschritts und die von diesen
wird eine entsprechende Fortsetzung der Fortschritt
Möglichkeiten, wobei die Fortsetzung der Fortschritt
Anforderungen des Fortschritts insbesondere in Bezug
zu setzen ist, Änderungen vor sich zu
die Gemeinde sollte beschließen:

1. Der Gemeinderat sei zum Nutzen des Gemeindefürsorge
Schweiz und zur Fortsetzung der ursprünglichen
zur Weiterverfolgung im Gemeindefürsorge
von Fr. 45000 - ermächtigt.
2. Die Ausgaben für den eigentlichen Nutzen seien
auf Summenkonten zu nehmen und jährlich
mit Fr. 1000 - zu amortisieren, diejenigen für
die ursprünglichen auf Summenkonten, mit jährlicher
licher Amortisation von Fr. 500 -

27. Juli 1919.

Zu der unglücklichen Diskussion stellt Herr Hug-Appenzeller dem Antrag:
 „Die Kosten der Treppenanlage beziffert die Gemeinde 50%, welche dem
 Hauptkredit zu belasten & zinslos mit Fr. 300.- zu amortisieren sind. Die
 weiteren 50% sollen durch Kapitalbelastung sowie durch freiwillige
 Beiträge gedeckt werden.“

Herr Gemeinderat Schwager stellt mündlich den Antrag:

„Die Frage des Verschuldens sei von der Erfüllung der Freigemeinnutzen
 zur Hauptaufgabe zu machen & letztere mündlich beizulegen.“

Herr Obersteh. Versammlungsführer, unterstützt den Antrag Hug.

Gemeinderat Dr. Wild begründet den Antrag des Gemeinderates und
 beantragt Genehmigung der Vorlage.

Herr Bauverwalter Jung unterstützt den Antrag des Gemeinderates und
 wünscht die einseitige Führung.

Hr. Hug-Appenzeller & B. Schwager replizieren gegenüber dem Bauverwalter Jung.

Hr. Dr. Josef Bauwart spricht für den Antrag der Vorlage unter dem
 Hinweis, daß diese Treppenanlage mit der 1. Etage der Bahnhofsunter-
 führung nicht gleich sein sollte, sondern höher sein.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

1. Der Antrag Schwager wird abgelehnt.
2. Antrag 1 des Gemeinderates wird in unmodifizierter Form angenommen.
3. Antrag 2 des Gemeinderates, I. Teil: „Die Kosten für den Hauptkredit sollen auf Fremdkredit zu rasen & zinslos mit Fr. 1000.- zu amortisieren“ wird ebenfalls angenommen.
4. Der 2. Teil des gemeinderätlichen Antrages 2 wird dem Antrag Hug gegenübergestellt.

Der Antrag Hug wird angenommen.

Der Gemeinderat wünscht ferner die allgemeine Ueberfrage & gibt
 folgenden Antrag der sozialdemokratischen Partei mit: „

„Die für die unbedeutende Gemeindevorstellung beifolgende dem
 Gemeinderat Hil, der meisten Gemeindevorstellung Kräfte & Antrag
 zur definitiven Kapflückensoffnung vorzulegen bzw. Einführung der
 einseitigen Nachversicherung für die polst. Gemeinde Hil.“

Röndt-Klein Zuber, Vorsitzender der Partei, begründet den Antrag.

Gemeinderat Dr. Wild gibt zu, daß diesem Kapitel eine gewisse
 sozialpolitische Bedeutung zukommt, was jedoch zu beweisen, daß die
 Wirklichkeit daselbst erhebliche finanzielle Opfer erfordert & diese
 Frage mit dem vorläufigen 1. Juli 1920 im Anschluß an das
 Krankenversicherungsgesetz in Betrachtung gebracht werden dürfte.

Der Antrag wird ferner von der Parteivorstellung angenommen.

Der Gemeindefiskus muss darauf aufmerksam sein, dass wenn zu den Hauptstraßen
 Seiten-, zweifache Gemeindefahrstraßen & Nebenstraßen die letzteren sind bekanntlich
 von der Gemeinde zu unterhalten. Der Gemein-
 deobch steht sich schon mit der Frage beschäftigt, den Unterhalt sämtlicher
 Straßen zu übernehmen und hat lediglich aus finanziellen Gründen
 davon abgesehen. Der Zustand der Straßen sei überhaupt nicht so
 bedauerlich, wie er dargestellt wurde und die Gemeinde werde wenig
 mit der notwendigen Ausbesserungen vorzugehen.

Die gegen vorgeschlagenen Abstimmung ergibt ein unbefriedigtes
 Resultat.

Herr Schildknecht gibt einer zweiten Abstimmung vorzugsweise fasten
Autonoy zurück.

Verfasser Schwander stellt dem Autonoy:

„Die Gemeinde wolle beschließen, der Gemeindevorstand hat keine Strafe, von
 einer möglichen Gemeindevorstandung durch die Autonoy abzugeben betr.
 die Veröffentlichung des Steuerregisters pro 1919/20.“

Gemeindevorstand Dr. Wild weist darauf hin, dass nach dem vom Gemeindevorstand
 angefertigten Grundbüchern die Erfassung in dieser Form sehr unvollständig
 seien und dass eine Veröffentlichung des Steuerregisters jedenfalls nicht
 geben dürfte, nach Veröffentlichung der Totalrevision. Zudem dürfte nicht
 übersehen werden, dass der Gemeinde genug unzulässige Druckkosten zu
 verfahren würden und das sich offenbar nur eine jährliche Veröffentlichung
 in Form von Karten dürfte.

Der Autonoy Schwander wird gegen angenommen.

Hr. Kurz Appenzeller kommt nochmals mit die Hausbesitzerliste
 zurück & spricht über die Zustände an der Lignal- & Föbelstrasse.

Gemeindevorstand Dr. Wild weist auf seine früheren Ausführungen
 und erklärt, weshalb sich überhaupt nicht zu die Rückfragen macht
 12.00 mittlere Schluss der Versammlung.

Die Richtigkeitsrat der vorliegenden Protokolle bezeugen:

Die Stimmzähler:

Sperry
Strammwald

Aug. Rieser

Der Gemeindeführer:

Dr. Wild

Der Protokollführer:

J. Löhr